

Nr. 28 Bundesverfassung. Art. 9 BV. Fehlerhafte Rechtsmittelbelehrung. Der Anspruch auf Vertrauensschutz beinhaltet u.a., dass einer Partei aus einer falschen Rechtsmittelbelehrung grundsätzlich kein Nachteil erwachsen darf. Die anwaltlich vertretene Partei kann sich indessen nicht auf den Vertrauensschutz berufen, wenn ihr Anwalt die Fehlerhaftigkeit der Rechtsmittelbelehrung durch blosser Konsultierung des massgeblichen Gesetzestextes erkennen konnte; nicht verlangt wird hingegen, dass zusätzlich noch die einschlägige Rechtsprechung oder Literatur hätte nachgeschlagen werden müssen. Die Kenntnis der grundlegenden Prozessgesetzgebung muss auch beim ausserkantonalen Anwalt vorausgesetzt werden. Will ein Anwalt in einem anderen Kanton prozessieren, kann er sich nicht darauf berufen, die betreffenden Gesetze seien ihm nicht zugänglich gewesen.

Bundesgericht, 20. Januar 2005, 2A.582/2004

(Das Bundesgericht wies eine gegen den Entscheid des Obergerichtes des Kantons Uri vom 03.09.2004, OG V 04 20, erhobene Verwaltungsgerichtsbeschwerde ab).

Aus den Erwägungen des Bundesgerichts:

2.1 Das Obergericht hat die bezüglich fehlerhafter Rechtsmittelbelehrung geltenden Grundsätze zutreffend wiedergegeben; es kann darauf verwiesen werden (Art. 36a Abs. 3 OG). Der Anspruch auf Vertrauensschutz beinhaltet unter anderem, dass einer Partei aus einer falschen Rechtsmittelbelehrung grundsätzlich kein Nachteil erwachsen darf. Die anwaltlich vertretene Partei kann sich indessen nicht auf den Vertrauensschutz berufen, wenn ihr Anwalt die Fehlerhaftigkeit der Rechtsmittelbelehrung durch blosser Konsultierung des massgeblichen Gesetzestextes hätte erkennen können; nicht verlangt wird hingegen, dass zusätzlich noch die einschlägige Rechtsprechung oder Literatur hätte nachgeschlagen werden müssen (BGE 127 II 198 E. 2c S. 205 mit Hinweisen).

2.2 Im vorliegenden Fall steht fest, dass der Beschwerdeführer durch einen Anwalt vertreten war. Weiter geht aus Art. 59 Abs. 1 der ernerischen Verordnung vom 23. März 1994 über die Verwaltungsrechtspflege klar hervor, dass die Verwaltungsgerichtsbeschwerde beim Obergericht innert einer Frist von 20 Tagen einzureichen ist. Die Kenntnis der grundlegenden Prozessgesetzgebung muss auch beim ausserkantonalen Anwalt vorausgesetzt werden. Will ein Anwalt in einem anderen Kanton prozessieren, kann er sich nicht darauf berufen, die betreffenden Gesetze seien ihm nicht

zugänglich gewesen. Im Laufe des kantonalen Verfahrens wurde im Kanton Uri mit Reglement vom 8. Juli 2003 zum Bundesgesetz über Aufenthalt und Niederlassung der Ausländer und zum Asylgesetz ein Einspracheverfahren eingeführt und der Regierungsrat als Rekursinstanz ausgeschlossen. An der 20-tägigen Frist zur Erhebung der Verwaltungsgerichtsbeschwerde beim Obergericht, die der Beschwerdeführer im ersten Rechtsgang übrigens gewahrt hatte, hat sich damit jedoch nichts geändert. Dass das Obergericht des Kantons Uri dem Beschwerdeführer den Schutz des Vertrauens in die fehlerhafte Rechtsmittelbelehrung versagt hat, ist somit nicht zu beanstanden.